

## Mutterschutzgefährdungsbeurteilung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Schwangere und stillende Frauen stehen unter einem besonderen Schutz. In Deutschland sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen im Mutterschutzgesetz festgehalten (seit 1.1.2018 aktualisiert durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts). Bei Beamtinnen gilt die Hamburgische Mutterschutzverordnung. Sie verpflichten jeden Arbeitgeber, Gesundheitsrisiken für **jede** Tätigkeit zu beurteilen und bereits im Vorwege die potentiellen Gefährdungen für Schwangere und Stillende schriftlich zu erfassen. Wenn Gefährdungen nicht anders vermieden werden können, ist der Arbeitgeber bei einer Schwangerschaft verpflichtet, eine meist befristete Umsetzung oder Freistellung zu veranlassen. In den Schulen wird die Gefährdungsbeurteilung für alle Beschäftigten im Allgemeinen von der Schulleitung initiiert und konsequent Beschäftigungsbeschränkungen nach Abstimmung mit der Personalabteilung ausgesprochen und umgesetzt. Beratungen sollen bei Beschäftigung in der Vorschule und bei behinderten Kindern zeitnah durch die Betriebsärzte erfolgen, um eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen oder abzusichern.

1. ARBEITSZEIT	Risiko/ Maßnahme
<p><b>Verboten sind Mehrarbeit, Nachtarbeit (20:00 - 6:00 Uhr) sowie Sonn- u. Feiertagsarbeit, Akkordarbeit und Fließarbeit</b></p> <p><b>Arbeitsstunden:</b> maximal 8,5 Std. täglich, pro Doppelwoche 90 Std für Angestellte; bzw. 88 Std. für Beamtinnen; unter 18. LJ täglich 8 Std., pro Doppelwoche 80 Std.</p> <p><b>Nachtarbeit:</b> mit Einverständnis der Schwangeren und Vorlage eines ärztlichen Attests kann die Arbeit zwischen 20:00 und 22:00 auf Antrag von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.</p> <p><b>Sonn- und Feiertagsarbeit:</b> mit Einverständnis der Schwangeren ist eine Tätigkeit erlaubt, wenn eine Ausnahme nach § 10 Arbeitszeitgesetz zulässig ist.</p> <p><b>Beachte:</b> Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden nach Ende der täglichen Arbeitszeit muss immer gewährleistet sein.</p>	
2. ARBEITSBEDINGUNGEN	
<p><b>Alleinarbeit:</b> nur, wenn keine unverantwortbare Gefährdung für Mutter und Kind zu erwarten ist.</p>	
<p><b>Ergonomie/Liegeräume:</b> jederzeit ist ein Ausruhen in einem Ruhe-Raum zu ermöglichen (geeignete Sitz-Liege). Kindermöbel sind für Schwangere ungeeignet.</p>	
<p><b>Stress:</b> Konflikte, Druck, Hetze vermeiden, Pausen erholsam gestalten.</p>	
3. PHYSIKALISCHE GEFÄHRDUNGEN	
<p><b>Lasten heben, tragen, ziehen:</b> regelmäßig maximal 5 kg und gelegentlich maximal 10 kg; gelegentlich bedeutet 1-2 x pro Stunde, maximal 3-4 Schritte weit.</p>	
<p><b>Ergonomie:</b> ständiges Stehen; häufiges Strecken, Bücken, Hocken, Knien, Zwangshaltungen z.B. auf Kinderstühlen vermeiden.</p>	
<p><b>Lärm:</b> Dauerlärm über 80 dB; z.B. Sport- und Spiellärm mindern.</p>	
<p><b>Erschütterungen, Stöße:</b> z.B. an Maschinen, mit Geräten, auf Traktoren, beim Körpereinsatz bei Spielen, Sport und Hilfestellung.</p>	

<b>Unfallgefahren, Verletzungen:</b> Sturz von Leitern/ Tritten, Bisse, Betreuung gewalttätiger Personen, Pausenaufsicht, Schwimmen nur mit zusätzlicher rettungskundiger Person.	
<b>Hitze, Kälte, Nässe:</b> längere und extreme Exposition vermeiden.	
<b>4. GEFAHRSTOFFE (Kennzeichnung beachten):</b> <b>Z.B. Reinigung, Werkstatt, Fachunterricht, Malern, Kunst, Basteln. Grenzwerte werden im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts nicht überschritten.</b>	
<b>Werdende Mütter</b> dürfen nicht mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden Stoffen beschäftigt werden. <b>Stillende:</b> Grenzwerte müssen eingehalten werden. Kennzeichnung beachten, umweltfreundliche Produkte nehmen.	
<b>Werdende oder stillende Mütter</b> dürfen nicht mit sehr giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.	
<b>Grenzwerte sind bei hautresorptiven Stoffen</b> (z.B. Lösungsmittel) <b>immer überschritten</b> , deshalb geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.	
<b>Gebärfähige Arbeitnehmerinnen</b> dürfen nicht mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilber enthalten, beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.	
<b>5. STILLZEIT</b> <b>Keine körperlich schwere Arbeit; sowie keine Nacharbeit (Ausnahme s.o.), Mehrarbeit, Arbeit mit Gefahrstoffen</b>	
<b>Stillpausen</b> sind Arbeitszeit und während der ersten 12 Monate nach der Geburt ausreichend zu ermöglichen.	
<b>6. INFEKTIONSGEFÄHRDUNG</b> Generell kein direkter Kontakt mit Blut, Urin, Stuhl, Speichel; enger Kontakt in bestimmten Schwangerschaftsphasen zu Kindern und/oder zu erkrankten Personen NUR BEI NACHGEWIESENER IMMUNITÄT gegen die Krankheit erlaubt: Nachweis durch Eintrag im Impfbuch, Mutterpass oder durch Blut-Test.	<b>Risiko/ Maßnahme</b>
<b>COVID-19 (Coronavirus):</b> Ein ungeschützter Kontakt zu ständig wechselnden- oder vielen Personen (Schülern/Lehrern) muss zuverlässig verhindert werden. Hierzu sind geeignete technische (z.B. separater Arbeitsplatz, sichere Abstandswahrung von 1,5 m, Trennscheiben) und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Home Office) festzulegen. Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung besteht ein befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Virusgrippe:</b> Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 10.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Zytomegalie (CMV):</b> Bei nicht ausreichendem Antikörperschutz: Beschäftigungsverbot bei der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und behinderten Kindern. Keine Tätigkeit, die mit Kontakt zu Urin/Speichel der Kinder (kontaminierte Windeln, Toilettengang, Spielzeug) verbunden sind. Kinder ab dem 4. Lebensjahr: Händehygiene beachten: kein direkter Kontakt mit Urin, Speichel oder Tränenflüssigkeit (Hygiene beachten, Handschuhe tragen).	
<b>Windpocken (Varizellen):</b> Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: Bei Umgang mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr: Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft. Beim Umgang mit Kindern ab dem 10. Lebensjahr bei Auftreten eines Erkrankungsfall: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Toxoplasmose:</b> Kein Kontakt zu Katzenkot. Haustiere in den Einrichtungen sollten frei von ansteckenden Erkrankungen sein.	
<b>Röteln:</b> Bei nicht ausreichendem Antikörper-bzw. Impfschutz: Bei Umgang mit Kindern/Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr: Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW.	

Bei Auftreten einer Erkrankung ab der 21. SSW: Beschäftigungsverbot bis zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Ringelröteln (Parvovirus):</b> Bei nicht ausreichendem Antikörperschutz: Bei engem beruflichen Kontakt zu Kindern bis zum 6. Lebensjahr: Beschäftigungsverbot bis zur 20. SSW. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles ab der 21. SSW in Einrichtungen auch mit älteren Kindern: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Masern:</b> Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: Bei der Betreuung von Kindern bis zum 6.Lebensjahr und bei Tätigkeiten mit engem Körperkontakt zu älteren Kindern: Beschäftigungsverbot in der gesamten Schwangerschaft. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in Einrichtungen mit älteren Kindern: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 21.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Keuchhusten (Pertussis):</b> Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: Bei Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 20.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Hepatitis A:</b> Bei nicht ausreichendem Antikörper- bzw. Impfschutz: Bei Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 50.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. Besondere Hygienemaßnahmen beachten, kein Wickeln, kein Toilettengang.	
<b>Hepatitis B; Hepatitis C; HIV:</b> Kein direkter Kontakt mit Blut, Urin, Stuhl, Speichel von Kindern und Jugendlichen. Ein direkter, enger Kontakt mit Erkrankten, Virusträgern, erwachsenen schwerbehinderten Personen, Drogenabhängigen und jugendlichen Straftätern soll vermieden werden, wenn Blutkontakt oder Verletzungsgefahr möglich sind. Nach direktem Kontakt: Beratung durch den D-Arzt/Betriebsarzt.	
<b>Scharlach:</b> Bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung: befristetes Beschäftigungsverbot bis zum 3.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.	
<b>Borreliose/FSME durch Zeckenkontakt:</b> Bei Ausflügen nicht von befestigten Wegen abweichen.	

<b>Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung einer Schwangerschaft</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung nach Eintreten einer Schwangerschaft</b>
<input type="checkbox"/> Gefährdungen vorhanden <input type="checkbox"/> Maßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/> Umgang mit Kindern im Vorschulalter und mit Behinderten: Evtl. Beratung durch den Betriebsarzt erforderlich
<input type="checkbox"/> Keine Maßnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> keine Maßnahme erforderlich (Immunstatus geklärt) <input type="checkbox"/> Befristete Beschäftigungsbeschränkung <input type="checkbox"/> befristete Umsetzung <input type="checkbox"/> befristete Freistellung
Datum/Unterschrift der Schwangeren:	Datum/Unterschrift der/des Vorgesetzten: